

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik

Autor: Wammischer / Jaun, Franz Maria / Christen, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder Geld nicht geliefert, sollen nach Vorschrift des 12. Art. des Gesetzes vom 17. Sept. für jeden Tag der Verspätung pr. Mann eine Geldbuße von Fr. 10 bezahlen.

8. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Rekruten soll von dem Milizinspektor und einem beideten Wundarzt nach dem Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 23. September geschehen.
9. Die Inspektoren, welche untüchtige Rekruten annehmen würden, sollen dafür verantwortlich seyn; dem zufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Rekruten erhalten, vereint mit dem Bataillonswundarzt und im Beyseyn des Kriegskommissairs, vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu einer Musterung schreiten, und diejenigen ausschließen, welche von dem Milizinspektor wider den 11. Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden seyn möchten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.
10. Die von den Gemeinden angeworbenen Rekruten, welche ausreissen würden, sollen durch sie wieder ersetzt, und die Summe von Fr. 104, 9 Bz. 5 Rpp. für Bewaffung, Kleidung und Equipierung aufs neue erlegt werden.
11. Die von der Verwaltungskammer in Folge der Art. 4. 5. und 7. empfangene Summen, sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nöthigen Massregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffung der Rekruten treffend wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.
12. Die Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspektoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluß soll nebst dem Gesetz vom 17. September und dem Beschluß vom 23. September 1799 gedruckt und bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Die armen Bürger der Gemeinde Kleindietwil E. Baden, klagten über Nichtvollziehung des Gesetzes we-

gen Benutzung der Gemeindgüter. An die bestehende Commission gewiesen.

Bürger aus der Gemeinde Wiedtrach klagen, daß in einer benachbarten Gemeinde, die sich der Zahlung der Premizen widersetzt, Militärexecution zu Erzwingung dieser ungerechten Zahlung sey, und fodern hierüber Gerechtigkeit, zugleich aber auch Eintracht in der Gesetzgebung.

E scher. Nicht nur ist durch ein Dekret von Seite der Gesetzgebung die Entrichtung der Premizen beschlossen worden, sondern diese Gemeinden, deren eine nun wegen ihrer fortgesetzten Weigerung dem Gesetz Folge zu leisten, mit Executionstruppen belastet ist, sind zweymal gegen die Premizen eingekommen und allemal abgewiesen worden, folglich ist ihnen hinlänglich bekannt, daß diese Entrichtung bestimmter Wille der Gesetzgebung ist, und daß sie durch das Feodalsrechtgesetz keineswegs von dieser Pflicht befreit sind, folglich ist diese fortgesetzte Weigerung eine offenbare Aufsehnung gegen die Ordnung der Staatsgesellschaft und also heilige Pflicht der Regierung, mit Gewalt diese Ordnung wieder herzustellen: man gehe also über den ersten Theil der Bittschrift zur Tagesordnung und theile den beygefügtten frommen Wunsch dem Senat mit.

(Die Forts. folgt.)

Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Stans, den 25. August 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schicksale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekannt gewordenen Volks, können nicht umhin, Ihnen Bürger Gesetzgeber! laut und offen vor ganz Helvetten zu sagen, daß sie ihre Gefühle über das jüngste Ereigniß unserer Tage mit jedem biedern Vaterlandsfreund theilen, und von dieser so wichtig als folgereichen Epoche, die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Zukunft hoffen. Da es das erstemal ist, daß Sie aus unserm Mund die allgemeine Volksstimmung über eine politische Begebenheit vernehmen, so dürfen wir auch nur um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie diese einstimmige Aeußerung nur um so reiner und auf-

richtiger finden, und um so weniger als ein erbeteltes Compliment, oder eine erschmeichelte Gewohnheitsprache ansehen werden.

Bürger Gesetzgeber! Es ist vielleicht keine Gegend in Helvetien, welche die traurigen Folgen der Revolution härter empfunden hat, und der tiefere Wunden durch unsre unglücklichen Zeitumstände geschlagen worden, als dem armen Distrikt Stans. Noch ist das jammervollste Bild der Verwüstung, der Noth, und des Elends aller Orten unter uns an der Tagesordnung, und verkünden traurige Ueberbleibsel unsers ehemaligen Wohlstandes auf allen Seiten, was und wer wir ehemals waren, und was und wer wir heute sind. Aber bitterer als dieß ganze schauervolle Gemählde unserer heutigen Existenz, empfindlicher als aller Verlust unserer häuslichen Ruhe und Glückseligkeit, fiel schon lange jedem Redlichen im Volk, das peinliche Gefühl unsrer moralischen Entartung und Erniedrigung, die durch eine ganze Revolutionsgeschichte so unselig bestätigte Erfahrung, daß wir alles andere eher, als keine Schweizer mehr wären: der niedererschlagende Gedanke, was wir mit dem Geist und Herzen unserer Väter in diesen Tagen hätten seyn und werden können, aber leider! nicht geworden sind, und das ganze traurige Bild der Spaltung, der Uneinigkeit, des Mißverständnisses, das immer unter den ersten Gewalten Helvetiens herrschte; Schweizer von Schweizern, das Volk von seinen Stellvertretern trennte; dem unglücklichen Vaterland seine letzte Kraft raubte, und nichts denn eine unselige, betrübte, verachtungsvolle Zukunft uns in der Ferne ahnden und vorsehen ließe.

Doch weg mit diesen schmerzlichen, jedes biedere Schweizerherz tief fränkenden Erinnerungen! Kein düsterer Gedanke trübe unsere durch das jüngste Ereigniß wieder aufbelebten Hoffnungen, und störe das süße Gefühl der Freude und des Zutrauens, das schon so lange unsern Hütten und Thälern fremde war. Die Stimme des Rechts und der Wahrheit hat endlich in Ihrer Mitte über das Geschrey der Willkür und Leidenschaft geseiget, und den ersten Schritt zu einer bessern Ordnung der Dinge auf vaterländischen Boden vorbereitet. Der 7te August wird jedem das Wohl seines Vaterlands liebendem Schweizer, ein Tag der Freude und der frohen Hoffnung seyn; ein Tag, von dem er, wenn nicht das Ende aller Uebel, die ihn drücken, doch wenigstens derjenigen, die ihn am meisten quälten, mit allem Recht erwarten darf. Ein

Tag, der ihn mit mancher bitteren Rück Erinnerung wieder ausöhnen, und mit dem schönen Gedanken erfüllen muß, was einst unsere Väter waren, und was auch wir ihre Enkel wieder unter der Leitung rechtschaffener und einsichtsvoller Staatsmänner werden können, und werden müssen; — ein selbstständiges, glückliches Volk.

Indem wir Euch also, Bürger Gesetzgeber! beym Anlaß eines für Helvetien so äußerst wichtigen Ereignisses, als die Stifter einer bessern Zukunft beglückwünschen, so glauben wir mit Ungeduld und Zuversicht erwarten zu dürfen, daß Ihr durch Euern Muth, Eure Einsichten, und Euern guten Willen all die großen Hoffnungen rechtfertigen werdet, die jeder gute Bürger in diesem Augenblick seines Wiederaufstehens, auf Euch zu setzen berechtigt ist. Bedenket daher, daß von nun an, ganz Helvetien seine Augen auf Euch richten werde, und daß im Fall seiner getäuschten Hoffnung, nichts denn Schande und Verachtung der Mit- und Nachwelt Euch treffen müsse.

Zeit ist es, Bürger Gesetzgeber! daß eine Revolution endlich beendigt werde, die so manche tiefe, unheilbare Wunden dem Vaterland geschlagen hat! Zeit ist es, daß endlich einmal die Stimme des Rechts und der Wahrheit wieder aufwache, und eine gesetzliche Ordnung der Dinge an die Stelle leidenschaftlicher Willkür und eines unerträglichem Despotismus trete; Zeit ist es, daß endlich einmal jeder gute Bürger wisse, woran er ist, und ganz Helvetien sehe, welches Schicksal ihm in der Zukunft bevorstehen werde. Daß nun mit einer neu beginnenden Epoche alle die bisherigen traurigen Ursachen, der täglich zunehmenden Unzufriedenheit des Volks, der immer höher steigenden Erbitterung der Gemüther, und des nahen, unausbleiblichen Sturzes der Republik ihr glückliches Ende erreicht haben mögen: daß nun mit einer neu beginnenden Epoche, jene elenden Zänkereyen, Spaltungen und kleinlichen Vorurtheile aufhören werden, die Euch bis dahin so oft in Eurer Mitte zerrissen, und in den Augen des unpartheyischen Publikums so tief herabgewürdiget haben. Daß Ihr nun als die auserwählten Stellvertreter eines edlen und biedern Volks, alle Eure Kräfte und Anstrengungen nur dazu anwenden möget, um es von dem Rand seines nahen Verfalls zu retten, und durch eine seinem Geist und seinen Sitten anpassende, auf die Grundlagen der Einheit und Freyheit gestützte Landesverfassung, recht bald zu beglücken. — Daß, daß Bürger Gesetzgeber! wünscht,

hofft, und fodert von Eurer Einsicht und Tugend jeder biedergerinnende Helvetier, und mit ihm das gesammte theure, lange genug herabgewürdigte, namenlos unglückliche Vaterland. Schon zum öftern habt Ihr Helvetien durch Euer bisheriges Betragen, den schönen Beweis gegen, daß Ihr allen diesen Hoffnungen und Wünschen zu entsprechen, Vermögen und Willen, Kraft und Muth habet. Fasset nun alle Eure Geistes- und Manneskräfte von neuem zusammen, da jetzt hoffentlich keine oder doch wenige Hindernisse Euren vaterländischen Bemühungen mehr im Wege stehen, und zeigt durch einen gerechten, festen und unerschütterlichen Gang der Dinge, daß wir wieder freie Schweizer werden, und eine auf Recht und Tugend gegründete eine und untheilbare Republik haben wollen. Lasset das schöne Band der Vereinigung, das Helvetiens kleine Völkerschaften zu einer Nation umschuf, und das uns schon so manches schwere Opfer kostete, nie wieder zerrissen werden. Sorget, daß Religion und Tugend als das schönste Erbe unsrer Vater, wieder in ihrer alten Reinheit und Größe, unter uns aufblühen, und jeder biedere Schweizer einer neuen und bessern Ordnung der Dinge endlich einmal mit Freude und Zutrauen entgegen sehen dürfe.

Sonderlich bitten und beschwören wir Euch im Namen der Religion und des Vaterlandes, ein übercüttes, durch kleinliche Nebenabsichten erzwungenes, dem Staat seine letzte Kraft raubendes Gesetz (wie das der Zehendaufhebung ist), wieder zurückzunehmen; einen billigen und natürlichen Loskauf desselben festzusetzen, und der aller Orten schreyenden Stimme des Rechts und der Wahrheit in diesem Stück endlich einmal kaltes, unleidenschaftliches Gehör zu geben. Wir sind zwar weit entfernt, Eurer Einsicht und Gerechtigkeitssiebe hierin vorgreifen oder uns in Weitläufigkeiten über eine Sache einlassen zu wollen, von der vielleicht nur zu vieles schon ist geredt und geschrieben worden; aber das wünschen wir mit jedem vorurtheillosen Helvetier, daß jeder bey seinem Recht und Eigenthum geschützt bleibe; daß keinem genommen und dem andern gegeben, und keiner unter der Last der Abgaben erdrückt und der andere mit fremdem Gut gemästet werde; mit einem Wort, daß jedem das Seinige bleibe, dem Vaterland, was des Vaterlandes ist, und Gott, was Gott gehört: und hoffentlich werdet Ihr diesen gerechten und wohlmeinenden Wunsch dem armen, verunglückten Stans nicht übel nehmen?

Noch werdet Ihr, Bürger-Gesetzgeber! manches schwere Hinderniß zu übersteigen und manche sorgenvolle Stunde in rastloser Thätigkeit durchzuarbeiten haben, bis alle diese unsere Wünsche erweckt; alle und jede uns so schwer drückenden Uebel gehoben, und Helvetien wieder auf eine Stufe von moralischer und politischer Glückseligkeit wird erhoben seyn. Aber die Bahn ist nun einmal gebrochen, und der allgemeine Ruf Eurer Tugenden, Eurer Talente und Kenntnisse, und Eurer Vaterlandslicbe laffet uns mit Zuversicht erwarten, daß wir in diesen unsern süßen Hoffnungen und Wünschen, mit der Aussicht eines glücklichen Erfolgs, uns nicht täuschen werden.

Mögen Sie doch, B. G.! diese redlichen Aeußerungen der Dollmetschen eines unglücklichen aber biedern Volkes als das aufnehmen, was sie einzig und allein seyn sollen: ein heiliges Denkmal unserer lautesten Zufriedenheit über das jüngste Ereigniß unserer Tage, und einen redenden Beweis unserer Anhänglichkeit an jede gute, dem Vaterland Heil bringende Sache. Möge Sie diese allgemeine Volksstimme zu neuem Muth und frischer Anstrengung beleben, und zum unermüdenden Ausharren auf dem Pfad Ihres erhabenen Berufes ermuntern: so wird die Rechtfertigung des allgemeinen Zutrauens, der Beyfall Ihrer Mitbürger, die ungetheilte Liebe des Volks und der Segen der Mit- und Nachwelt, der gewisse, unaussprechliche Lohn Ihrer edlen Bemühungen werden, und Helvetiens Jahrbücher einst Ihre Namen, als Retter des Vaterlandes und Stifter einer glücklichen Zukunft, mit Dank und Erkenntlichkeit ihren spätesten Enkeln hinterlassen.

Republikanischer Gruß, Hochachtung u. Zutrauen.

Distriktsathalter, W a m m i s c h e r.

Im Namen der Central-Municipalität, der Präsident
Franz Maria Faun.

Der B. Christen, Secretär der Central-
Municipalität.

Inländische Nachrichten.

Bern, 29. August. Der Volkz. Rath hat den unglücklichen Abgebrannten zu Vionnaz im Canton Wallis die Summe von Fr. 3000 aus dem Produkt der Auflage des Eins vom Tausend zuerkannt, und der Verwaltungskammer im Wallis den Auftrag ertheilt, dieser Gemeinde das zum Wiederaufbauen nöthige Bauholz aus den Nationalwäldern anzuweisen.